

# Dienstvereinbarung über den Einsatz von Mobiltelefonen

#### Präambel

Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und den Betrieb von Mobiltelefonen in der Goethe-Universität; sie ergänzt die Dienstvereinbarung zu den Leistungsmerkmalen des ISDN TK-Systems in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Nutzung von Mobiltelefonen stellt gegenüber der regulären Nutzung des ISDN TK-Systems immer eine Ausnahme dar.

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Mobiltelefone (Funktelefone, Handys) sind dienstlich bereitgestellte Geräte zur drahtlosen Kommunikation, die Nachrichtensysteme externer Provider nutzen, etwa durch Einwahl aus dem öffentlichen Fernsprechnetz.
- (2) Kein Handys im Sinne dieser Vereinbarung sind:
  - schnurlose Endgeräte des ISDN TK-Systems der Universität,
  - Personensuchanlagen und
  - Betriebsfunkgeräte (z.B. Bündelfunk).

#### § 2 Einsatz

- (1) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern k\u00fcnnen in F\u00e4llen, in denen Endger\u00e4te des ISDN TK-Systems nicht unmittelbar zur Verf\u00fcgung stehen bzw. nutzbar sind, Mobiltelefone eingesetzt werden. Mobiltelefone sollen einzelnen Aufgabenbereichen und nicht einzelnen Personen zugeordnet werden.
- (2) Die Genehmigungsvorbehalte des HMWK zur Beschaffung und zum Einsatz von Mobiltelefonen sind zu beachten, dies gilt insbesondere für die "Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und Nutzung von Telekommunikationsanlagen -VV Telekommunikation vom 8. Januar 1993" (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 25. Januar 1993, Seite 245 - 249).
- (3) Die Nutzung von Mobiltelefonen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Hilfskräfte der Fachbereiche ist zulässig, sofern die Geräte ausschließlich dem Einsatz in Forschung und Lehre, z.B. bei Exkursionen, dienen. Die Entscheidung über Beschaffung und Einsatz von Mobiltelefonen treffen die Leitungen der einzelnen Fachbereiche nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Die Nutzung von Mobiltelefonen durch administrativ-technisches Personal sowie wissenschaftliches Personal in Einrichtungen außerhalb der Fachbereiche ist zulässig, sofern dies der Erleichterung der Arbeit und der Erhöhung der Sicherheit dient, etwa für
  - Pförtner, Wach- und Sicherheitspersonal (Meldung von Vorfällen und Herbeiholen von Hilfe),
  - Techniker (unmittelbare Meldung von Störungen sowie Erleichterung der betrieblichen Kommunikation),
  - Fahrbereitschaft (Erreichbarkeit im Dienstwagen) sowie
  - Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler (ständige Erreichbarkeit). Die Entscheidung über Beschaffung und Einsatz von Mobiltelefonen trifft die Leitung der Goethe-Universität nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Außerhalb der Dienstzeit sind Mobiltelefone in den Diensträumen zu verwahren.
- (6) Die Nutzung von Mobiltelefonen zur Unterstützung einer Rufbereitschaft ist nur im Rahmen einer bestehenden oder zu erlassenden gesonderten Vereinbarung zulässig.

## § 3 Weitere Regelungen

Bei der Gestaltung von Verträgen mit externen Providern sind die in der Dienstvereinbarung zu den Leistungsmerkmalen des ISDN TK-Systems vereinbarten Regelungen, insbesondere zu den Leistungsmerkmalen und zum Datenschutz zu beachten und wenn möglich zu vereinbaren.

## § 4 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt nach Zustimmung von Personalvertretung und Dienststellenleitung am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sie bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13. 09 . 2000

Der Personalrat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

In Vertretung

Dr Ruech

M. M. Longy.